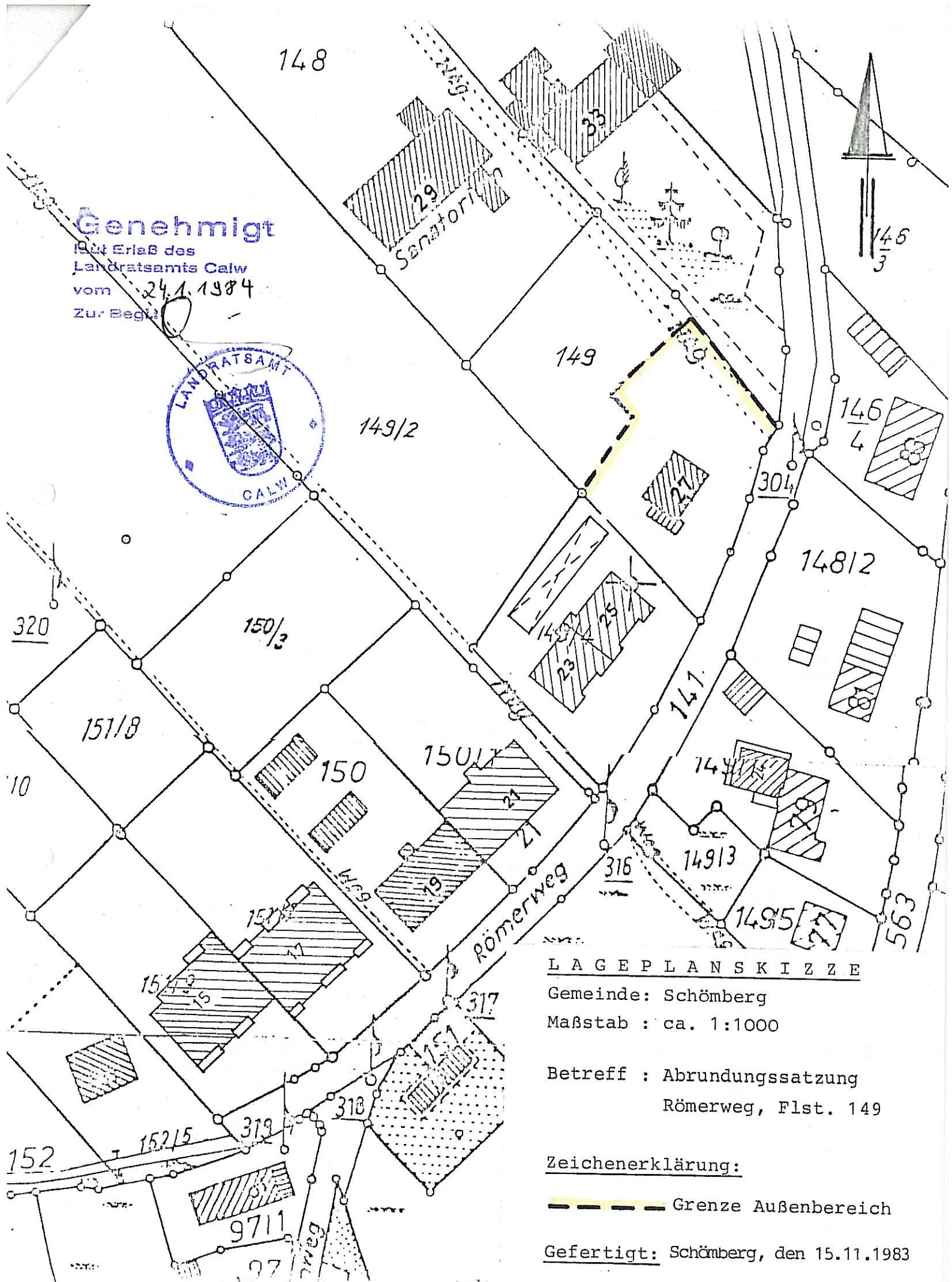


Genehmigt

laut Erlass des
Landratsamts Calw

vom 24.1.1984

Zur Begl.



L A G E P L A N S K I Z Z E

Gemeinde: Schömburg

Maßstab : ca. 1:1000

Betreff : Abrundungssatzung

Römerweg, Flst. 149

Zeichenerklärung:

--- Grenze Außenbereich

Gefertigt: Schömburg, den 15.11.1983

Schömburg, den 15.11.1983
Ortsbauamt: *[Signature]*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigung einer Abrundungssatzung

Das Landratsamt Calw hat die

Abrundungssatzung in Schömberg, Römerweg Flst.Nr.149,

die der Gemeinderat am 30.11.1983 beschlossen hatte, mit Erlaß vom 24.1.1984 genehmigt.

Die Abrundungssatzung einschließlich des Lageplanes kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Schömberg, Ortsbauamt, Lindenstrasse 7, eingesehen werden.

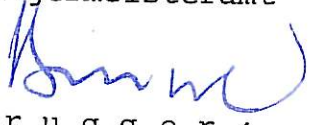
Mit dieser Bekanntmachung wird die Abrundungssatzung rechtsverbindlich. Jedermann kann in diese Satzung und den Lageplan Einsicht nehmen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Abrundungssatzung wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Abrundungssatzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S.2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schömberg, den 17.2.1984

Bürgermeisteramt


Brügger
Bürgermeister 

S A T Z U N G

über die Grenzen für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil von Schömberg

Aufgrund von § 34 Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl.I, S.2256, berichtigt S.3617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.Dez.1975 (Ges. Bl.1976, S.1) hat der Gemeinderat am 29.11.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

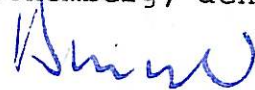
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schömberg sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt und festgelegt.

Der Lageplan vom 15.11.1983 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

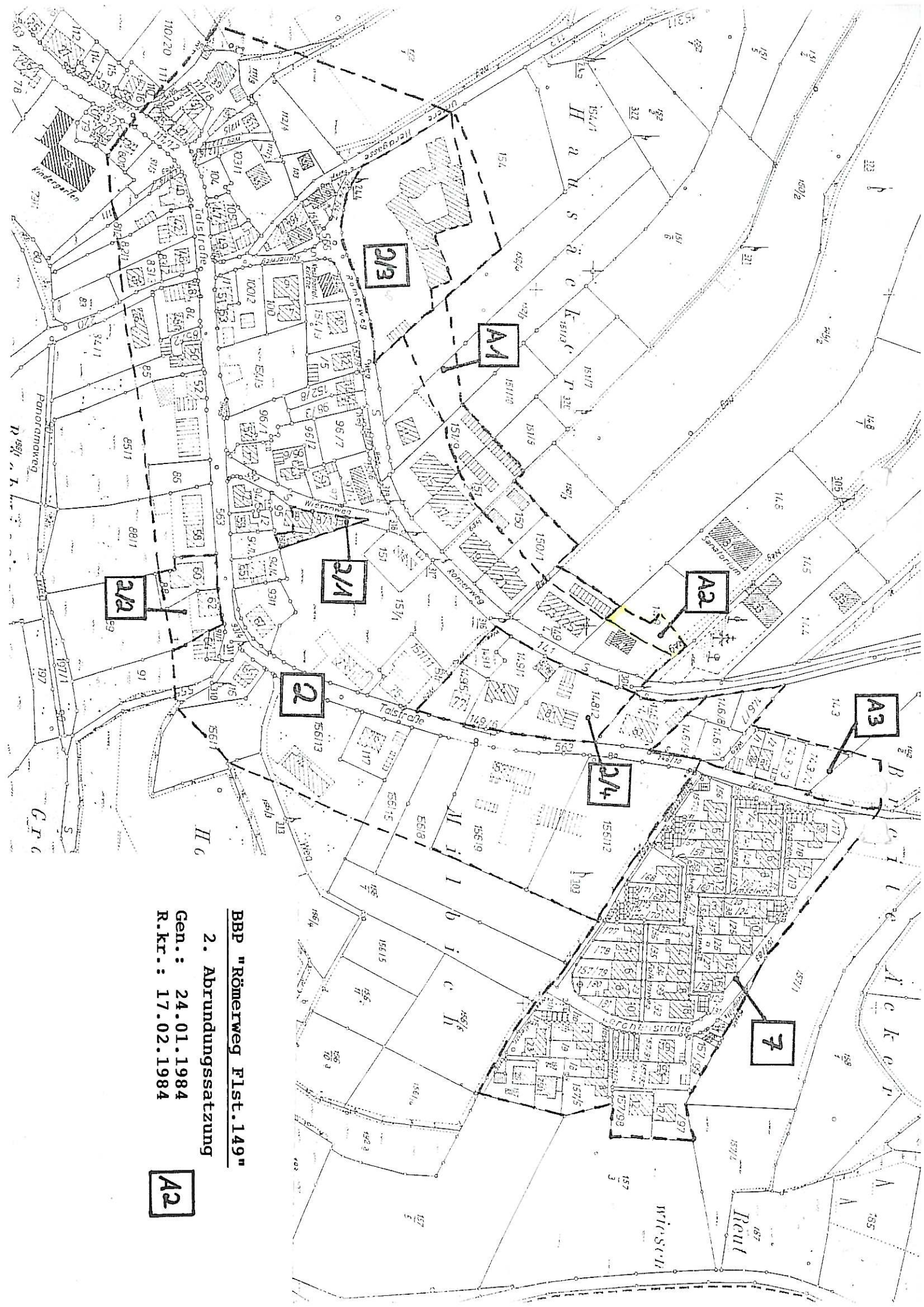
Schömberg, den 30.11.1983


Bruggner
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 155 a des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Aug.1976 (BGBl.I, S.2256, ber.S.3617) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Schömberg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung verletzt worden sind. Die Verletzung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schömberg, Lindenstrasse 7, während der Dienststunden geltend zu machen.

Schömberg, den



BBP "Römerweg Flst.149"
2. Abrundungssatzung
Gen.: 24.01.1984
R.kr.: 17.02.1984

A2